

behrlichsten Lebensbedarf für sich und die Ihrigen zum Betteln verleiten lassen, sind das erstemal mit Strafe zu verschonen, sondern der Armenpflege zu überweisen.

Das mit Betteln verbundene Vagabondiren, und das Auslaufen auf den Bettel nach andern Orten ist an und für sich, ohne Rücksicht auf den Nothstand mit den oben §. 122 bezeichneten Strafen zu ahnden.

Die Deputation sagt:

Zu §. 129. Nach den Eingangsworten treten die bestimmten Strafen nur gegen muthwillige Bettler ein, Arme aber, welche aus wahrer Noth sich zum Betteln verleiten lassen, sind nicht als muthwillige Bettler zu betrachten, weshalb die Deputation für angemessen hält, den dritten Satz,

„Arme, welche sich aus wahrer Noth, d. h. wegen Mangels an Arbeit oder Unterstützung, so wie an dem unentbehrlichsten Lebensbedarf für sich und die Ihrigen zum Betteln verleiten lassen, sind das Erstemal mit Strafe zu verschonen, sondern der Armenpflege zu überweisen,“

gänzlich in Wegfall zu bringen, und es sind die Herren königlichen Commissarien dieser Ansicht beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts bemerkt wird, so würde ich zu fragen haben: ob der dritte Satz, der in den Worten besteht: „Arme — zu überweisen“ (s. oben) in Wegfall gebracht werden soll? und ob Sie die veränderte §. annehmen? — Wird einstimmig bejaht. —

§. 130. Das Bettelnschicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren, wenn es durch Geheiß oder Zwang geschieht, ist nicht an den Kindern, sondern an den Eltern oder sonstigen Angehörigen, welche sie bei sich haben, ebenso, als wären sie selbst betteln gegangen, zu bestrafen. Geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbettelten Gaben, so sind die Kinder selbst das erstemal dem Lehrer zur Schulzuchtigung zu übergeben, im Wiederholungsfalle aber ihrem Alter gemäß von Gerichtswegen mit körperlicher Zuchtigung zu belegen, auch wenn sie schulfähig und bedürftig, gleichwohl ohne Unterricht gelassen, deren Unterbringung in eine Schule zu veranstalten. Die Eltern und Angehörigen sind solchenfalls nicht minder in demselben Verhältniß, als ob sie selbst gebettelt hätten, zu bestrafen. Kinder über 14 Jahr sind als Erwachsene zu behandeln.

Die Deputation sagt:

Zu §. 130. Da nicht die Absicht dahin gerichtet ist, den Lehrer als Vollstrecker einer von der Armenbehörde angeordneten Zuchtigung zu gebrauchen, so schlägt man, um Mißverständnisse zu vermeiden, vor, dem zweiten Satze nachstehende Fassung zu geben:

„geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbettelten Gaben, so sind die Kinder selbst das Erstemal zu vermahnern, oder nach Befinden mit einer Schulstrafe zu belegen, im Wiederholungsfalle aber ihrem Alter gemäß von Gerichtswegen mit körperlicher Zuchtigung zu belegen, auch wenn sie schulfähig und schulbedürftig, gleichwohl ohne Unterricht gelassen, deren Unterbringung in eine Schule zu veranstalten;“

wozu die Herren königlichen Commissarien ihre Zustimmung erklärt und auf Befragen das Wort „bedürftig“ durch „der Schule bedürftig“ erläutert haben.

Ziegler und Klipphausen: Soll das Bettelgehen von armen Kindern und alten Leuten in den Dörfern auch

durch diese Verordnung aufhören oder fortbestehen? Es ist das in den Gemeinden so etwas Gewöhnliches, daß arme Kinder und alte schwache Leute sich ein Bißchen Brot holen. Wenn diese Einrichtung durch das Gesetz aufgehoben wird, so wird die Armentasse dadurch sehr stark angegriffen werden. Auf der andern Seite werden auch eine Menge Menschen, die ein Bißchen Brot in der Gemeinde frei erhalten, durch die Armenversorgung selbst weniger gepflegt zu werden brauchen. Es wäre die Frage zu stellen, ob das ferner in den Gemeinden unter den Augen derselben und deren Vorständen geschehen könne, oder ob das auch unter die Kategorie der verbotenen Bettelerei zu rechnen sei?

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich muß den Antragsteller auf §. 103 hinweisen, wo der Begriff des Bettelns bestimmt ist. Es ist dort gesagt: „Wer in oder außerhalb seines Wohnortes, in Häusern, an öffentlichen Orten oder auf der Straße, schriftlich oder mündlich, in eigener Person oder durch Andere, Jedermann, ohne Unterschied der Person, um eine Gabe anspricht, ist als Bettler zu betrachten.“ Wenn also Mitglieder der Gemeinde armen und bedürftigen Personen Unterstützungen darreichen wollen, so wird das ebenso, wie jeder Act der Privatwohlthätigkeit, unverboden sein. Nur das Bettelgehen bei Jedermann und ohne Unterschied der Personen ist verboten und kann nicht gestattet werden.

Prinz Johann: Ich habe gegen manche Bestimmung in dem Gesetze Bedenken der Art gehabt, wie der Antragsteller so eben geäußert und befürchtet, daß die Sache zu streng und störend namentlich auf die Privatwohlthätigkeit einwirke. Ich bin aber von dem königl. Commissar auf den Gesichtspunkt geführt worden, daß alles cum grano salis ausgeführt werden müsse. — Es muß ein Anhalt da sein, den Behörden muß aber überlassen bleiben, in wiefern sie das Verbot durchführen wollen, indem man nicht Alles auf die Spitze der Consequenz treiben kann.

Ziegler und Klipphausen: Ich bin vollständig beruhigt.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat zu dem zweiten Satze die Fassung: „geschieht es — zu veranstalten“ (s. oben) vorgeschlagen, und ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diese Veränderung annehme? und mit derselben die §. selbst? — Beides wird einstimmig bejaht. —

IX) Einige mit dem Armenwesen im Zusammenhange stehende polizeiliche Bestimmungen.

§. 131. Handwerksgefallen, Mühlburschen, Sägem, Branntweimbrennern, Brauern, Gärtnern und andern unzünftigen Gewerbsgehülften, welche, um Arbeit zu suchen, von einem Orte zum andern zu gehen pflegen, bleibt das Wandern in hiesigen Landen noch ferner untersagt,

a) wenn sie durch den Paß, das Wanderbuch oder sonstige Zeugnisse der Behörde ihrer auswärtigen Heimath ausdrücklich auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind, oder